

Ausschuss für Umwelt und Technik
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 30.11.2020

Drucksache Nr. 222/2020 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung unseres Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 geändert. Nach wie vor basiert sie weitgehend auf dem Satzungsmuster des Landkreistages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012. Die nun vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet vor allem die dem Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2020 zur Beschlussfassung vorzulegenden neuen Abfallgebühren und daneben wenige Anpassungen im Interesse einer praktikableren Anwendung der Satzung im Verwaltungsalltag.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 eine Synopse (bisherige Satzungsregelung/neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Sachverhalt

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachfolgend erläutert:

- a.) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 Abs. 15 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

Mit der Begriffsbestimmung von Altpapier als Abfallart sollen Fehlbefüllungen in den Altpapierbehältern reduziert bzw. möglichst vermieden werden.

- b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 9 Abs. 1 der AbfWS):

Eine geänderte Formulierung zur Verdeutlichung und für ein besseres Verständnis der Satzungsregelung durch die Anschlussnehmer, welche Materialien nicht in die Biotonne eingeworfen werden dürfen.

c.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 12 der AbfWS):

- In Abs. 10 S. 6 wird die bereits durchgeführte Praxis satzungsgemäß festgehalten, insofern, dass Altpapier im Stadtteil Villingen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch ohne Behälter, jedoch gebündelt oder in anderer Weise zusammengefasst, überlassen werden kann.
- In Abs. 13a S. 6 wird die Möglichkeit gegeben, bei der Ermittlung des Einwohnergleichwertes auf spezifische Eigenheiten in Unternehmen Rücksicht nehmen zu können.

d.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 16 der AbfWS):

Die Ergänzung der Satzungsregelung dient der Sicherstellung einer reibungslosen Abholung von Müllbehältern im Falle von auftretenden Baustellen, welche den öffentlichen Straßenraum so stark beeinträchtigen, dass sie geeignet sind, die öffentliche Müllabfuhr zu behindern. In der Regelung werden die Bauherren dahingehend verpflichtet, eine qualifizierte Anliegerbenachrichtigung vorzunehmen. Diese berücksichtigt im Idealfall folgende Punkte:

- Sie ergeht an alle von der Maßnahme betroffenen Haushalte und Unternehmen (auch in Seitenstraßen, etc.), ferner an örtliche Tageszeitungen, Gemeindeverwaltung, Amt für Abfallwirtschaft, Entsorgerfirmen.
- Sie beschreibt die Art der Maßnahme (z. B. Verlegen neuer Abwasserrohre).
- Sie informiert über den Beginn (ab dem...) und das voraussichtliche Ende (bis zum...) der Maßnahme.
- Sie beschreibt die Art der Einschränkung / Behinderung für die Anlieger (z. B. vollständige Sperrung der XY-Straße).
- Sie beschreibt die Art der Lösung (z. B. Kraftfahrzeuge müssen...geparkt werden, da Zu-/Abfahrt vom Grundstück ab dem... nicht mehr möglich).
- Sie erwähnt ggf. die Art der weiteren Einschränkungen (Post, Paketdienste, Lieferanten, Handwerker, ggf. Pflegedienste,...).
- Sie beschreibt auch die Auswirkung auf die Durchführung der Müllabfuhr (z. B. kann ab dem...nicht mehr in die XY-Straße einfahren).
- Sie beschreibt die hierfür vorgesehene Lösung (z. B. Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag bis spätestens 06:30 Uhr an [Sammelplatz] bereitgestellt werden und von dort auch wieder abgeholt werden. Hierzu muss die Lösung mit den vor Ort tätigen Entsorgern und dem Amt für

Abfallwirtschaft abgestimmt werden).

- Sie beschreibt zusätzliche Lösungen für Personen mit körperlichen / gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. Angabe Tel.-Nr. für diesen Zweck)
- Sie gibt Hinweise auf den beabsichtigten weiteren Verlauf und Abschluss der Maßnahme.

e.) Zu §§ 5 und 6 der Änderungssatzung (Bezug auf §§ 22 und 23 der AbfWS):

- Hier werden die vom Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2020 neu festzusetzenden Abfallgebühren aufgenommen.
- In § 22 Abs. 7 Satz 3 werden die Gebühren für Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) aufgenommen.
- In § 22 Abs. 9 wird konkretisiert, dass anfallende Gebühren für Sonderleerungen bzw. Sonderabfahren pro Anfahrt zu entrichten sind.
- In § 23 Abs. 2 entfällt die Unterscheidung in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung.
- In § 23 Abs. 3 wird angepasst, dass Kleinanlieferungen von Grüngut an den Kompostanlagen aus privaten Haushalten bis 150 kg je Anlieferung und nicht je Öffnungstag gebührenfrei sind.

f.) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 Abs. 1 der AbfWS):

§ 26 der Satzung regelt die Bußgeldbestimmungen.

Hier wurde in Abs. 1 Nummer 5 rechtlich klargestellt, dass die vorgenommene Abfallbereitstellung gegen die Vorgaben in Abs. 4 bzw. Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung gerichtet sein muss, um einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand zu erfüllen.

In Nummer 14 wird neu aufgenommen, dass Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abfallentsorgung ein Bußgeld nach sich ziehen können.

g.) § 8 der Änderungssatzung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2021 fest.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgelegte Änderungssatzung zu beschließen.